

Satzung des Vereins „Orchester des Wandels e.V.“

Präambel

Der Verein „Orchester des Wandels e.V.“ setzt sich zum Ziel, durch Musik das Verantwortungsbewusstsein für unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu stärken und mit nachhaltigen Projekten den nachfolgenden Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen.

Den Verein und seine Mitglieder leitet dabei die Überzeugung, dass Konzerterlebnisse unser Verständnis von wissenschaftlich nachgewiesenen Zusammenhängen vertiefen und Handlungsbereitschaft stärken können.

Gemeinschaftssinn gilt ihnen als Voraussetzung für erfolgreiches Musizieren wie auch für einen notwendigen gesellschaftlichen Wandel.

Orchester des Wandels e.V., das sind Berufsmusiker*innen, die daran glauben, dass Musik auf besondere Weise einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz leisten kann.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orchester des Wandels e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie die Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Durchführung von Konzerten, insbesondere mit thematischem Bezug zu Natur- und Umwelt;
 - b) Entwicklung neuer musikalischer Aufführungs- und Programmgestaltungen mit thematischem Bezug zu Natur- und Umwelt;
 - c) Schaffung eines engen nationalen und internationalen Netzwerks von Musikern, die die in diesem Absatz genannten Ziele verfolgen.

- (3) Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und Umweltschutz wird verwirklicht insbesondere durch die
- a) Durchführung von Projekten zum Schutz, zum Erhalt, zur nachhaltigen Nutzung und zur Wiederherstellung der Natur, insbesondere Pflanz- und Wiederaufforstungsaktionen im In- und Ausland, namentlich mit dem Ziel, den Bestand der im Musikinstrumentenbau verwendeten vom Aussterben bedrohen Hölzer zu erhalten und zu vergrößern und die natürlichen Artenvielfalt zu erhalten;
 - b) Förderung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung durch Vortragsveranstaltungen und Pädagogikprojekte, Herausgabe von Publikationen und Darstellung von Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen und Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung in der Öffentlichkeit.
- (4) Die Förderung der Allgemeinbildung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, pädagogischen Projekten und sonstigen Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Orchester des Wandels e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, eine natürliche Person, die die Mitglieder eines Orchesters vertritt sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen besteht; Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen, und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, in der auf die mögliche Rechtsfolge hingewiesen werden muss.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder - bei Anwesenheit des Mitglieds - mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten, insbesondere Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbetrages, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

7. Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (2) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Übersteigen die anfallenden Arbeiten des Vorstands das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung bestellt werden. Den Mitgliedern des vertretenden Vorstandes sowie dem Geschäftsführer, Letzterem soweit er nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages angestellt ist, kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden, maximal jedoch in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - e) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - k) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung durch Telefon- oder Videokonferenz ist möglich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - 1/ 10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und alle anderen Tagesordnungspunkte, die das Selbstverständnis des Vereins betreffen. Über derlei Entscheidungen müssen die Mitglieder per Einladung durch die Tagesordnung informiert werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen von ihm dazu berufenen Versammlungsleiter geleitet.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind schriftlich zulässig. Auf ein Vereinsmitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, die zugleich 2/3 der Stimmen aller Mitglieder ausmachen muss.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Natürliche Personen, die ein Orchester vertreten, haben ebenfalls jeweils eine Stimme.

Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt und wenn nicht mehr Personen zur Wahl stehen, als Posten zu vergeben sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

- (9) Im Falle einer Mitgliederversammlung durch Telefon- oder Videokonferenz werden die Stimmen der Mitglieder auf elektronischem Wege abgegeben. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - den genauen Wortlaut gefasster Beschlüsse.

9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, namentlich zwei Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn (Gesamtvorstand).
- (2) Die Vorsitzenden, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die Vorsitzenden und die/der stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- (4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter eine/ ein Vorsitzende(r) oder die/der SchatzmeisterIn, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende(n) oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder erklären, auf Form und Fristen zu verzichten.

Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn dazu mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde oder alle Vorstandsmitglieder teilnehmen und auf die Ladungsfrist verzichten. Dabei muss allen teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen werden.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

Wird zur Sache in Anwesenheit aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von einem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Bei Stimmengleichheit trotz Beteiligung der beiden Vorsitzenden entscheidet die Stimme der/ des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der/ Die SchatzmeisterIn hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und in einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer hat/heben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand bestellt jährlich einen internen oder externen Revisor für Buchführung und Steuererklärungen.

10. Beirat

- (1) Der Beirat kann auf Ansinnen des Vorstandes ernannt werden.
- (2) Der Beirat hat eine beratende und unterstützende Funktion im Hinblick auf die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Der Beirat kann aus bis zu 15 Personen bestehen. Mitglieder des Beirats können auch Personen sein, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören.
- (4) Die Dauer der Ernennung bemisst sich nach der Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann den Beirat jederzeit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen.

11. Besonderer Vertreter

Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand zum Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen berufen werden. Er vertritt den Verein in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreis auch nach außen. Der Besondere Vertreter ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

12. Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

13. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Eben!Holz e.V. Verein zum Schutz bedrohter Hölzer für den Musikinstrumentenbau, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 07.11.2022